

# Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten im Bereich des Standesamtswesens (Art. 12 und 13 DSGVO)

---

## Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Grafing b.München  
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Angelika Obermayr  
Marktplatz 28  
85567 Grafing b.München  
Telefon: 08092-7030  
E-Mail: stadt@grafing.bayern.de

## Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Markus Weißmüller  
Marktplatz 28  
85567 Grafing b.München  
Telefon: 08092-70317  
E-Mail: datenschutz@grafing.bayern.de

---

## **1. Verfahren: AutiSta Automation im Standesamtswesen**

### Verarbeitungstätigkeit:

Bearbeitung standesamtlicher Aufgaben und Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStG) wie Beurkundungen und Fortführungen von Personenstandsfällen (Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft, Sterbefall), sowie Erstellung von Personenstandsregistern

---

## Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

### **Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:**

Die Erstbeurkundung, sowie Fortführung (d.h. Ergänzung durch Folgebeurkundungen und Hinweisen) von Personenstandseinträgen

### **Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:**

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i.V.m. §§ 3 bis 5, 7, 8, 15 bis 17, 21, 27, 31, 32, 64, 67 und 74 Abs. 1 Nr. 3, 75, 76 Abs. 5 PStG, §§ 9 bis 21, 23 bis 26, 63, 69 PSTV, und Anlangen 1 bis 5 zur PSTV, sowie Art. 7 bis 7 c AGPStG

## Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

### **Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:**

1. Datenübermittlungen über den XÖV-Standard xPersonenstand
  - 1.1. STA2STA / Mitteilung an ein anderes Standesamt
  - 1.2. STA2MB / Mitteilung an Meldebehörden
  - 1.3. STA2STA1B / Mitteilung an das Standesamt 1 in Berlin
  - 1.4. STA2Stat / Mitteilung an das Landesamt für Statistik

- 1.5. STA2ZTR / Mitteilung an das zentrale Testamentsregister
- 1.6. STA2AB / Mitteilung an Ausländerbehörden
- 1.7. STA2GB / Mitteilung an Gesundheitsbehörden

## 2. weitere Mitteilungen

- 2.1. Presse / nur mit wirksamer Einwilligung des Betroffenen
- 2.2. Familiengericht / bei entsprechender Personenstandsänderung
- 2.3. Kirchenbuchführer / zur Aktualisierung der Kirchenbücher
- 2.4. Konsulat / zur Erfüllung konsularischer Aufgaben
- 2.5. Jugendamt / zur Erfüllung der Aufgaben des Jugendamtes
- 2.6. Vormundschaftsgericht / zur Erfüllung der Aufgaben des Vormundschaftsgerichtes
- 2.7. Amtsgericht / zur Erfüllung von Aufgaben des Amtsgerichts
- 2.8. Finanzamt / zur Aktualisierung der Daten

### Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

### Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

#### **Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:**

1. alle Vorgangsdaten werden temporär nur solange gespeichert, bis der entsprechende Eintrag in das jeweiligen elektronische Personenstandsregister übertragen worden ist.

Ausnahme ist die Anmeldung zur Eheschließung; hier gilt ein Zeitraum von 6 Monaten, danach werden die Daten gelöscht.

2. die elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister werden nach § 7 Abs.1 PStG dauerhaft gespeichert.

Nach einer Fortführungsfrist von

- 110 Jahren beim Geburtenregister,
- 80 Jahren bei Eheregister und Lebenspartnerschaftsregister und
- 30 Jahren bei Sterberegistern

sind die Personenstandsregister und Sicherungsregister sowie die Sammelakten nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten (§ 7 Abs. 3 PStG).

### Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18,20,21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

### Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

## Pflicht zur Bereitstellung der Daten

**Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:**

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i.V.m. §§ 3 bis 5, 7, 8, 15 bis 17, 21, 27, 31, 32, 64, 67 und 74 Abs. 1 Nr. 3, 75, 76 Abs. 5 PStG, §§ 9 bis 21, 23 bis 26, 63, 69 PSTV, und Anlangen 1 bis 5 zur PSTV, sowie Art. 7 bis 7 c AGPStG

---

## **2. Verfahren: ePR Elektronische Personenstandsregister in Bayern**

### Verarbeitungstätigkeit:

Elektronische Personenstandsregister und Sicherungsregister sowie automatisiertes Abrufverfahren für die Standesämter in Bayern

---

### Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

**Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:**

Auf Grundlage des Art. 7 Abs. 1 und 2 AGPStG wird ein Verfahren, das aus den nachfolgend genannten Komponenten besteht, zentral aufgebaut und betrieben:

- die elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister der Standesämter,
- das automatisierte Abrufverfahren, mit dem die gegenseitige Benutzung der Personenstandsregister durch die angeschlossenen Standesämter nach § 67 Abs. 3 PStG ermöglicht wird.

Das automatisierte Abrufverfahren baut dabei als zentrale Komponente auf den elektronischen Personenstandsregistern der Standesämter auf. Es dient allein dazu, den bayerischen Standesämtern zu ermöglichen, die in den jeweiligen elektronischen Personenstandsregistern vorhandenen Einträge gegenseitig zu benutzen.

Der zentrale Aufbau und Betrieb der elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister lässt die rechtlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Standesämter unberührt (vgl. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 AGPStG). Die Erstbeurkundung und die Fortführung der Registerinträge (d. h. Ergänzung durch Folgebeurkundungen und Hinweise) bleiben dem registerführenden Standesamt vorbehalten

**Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:**

§§ 3 bis 5, 7, 8, 15 bis 17, 21, 27, 31, 32, 64, 67 und 74 Abs. 1 Nr. 3, 75, 76 Abs. 5 PStG, §§ 9 bis 21, 23 bis 26, 63, 69 PStV und Anlagen 1 bis 5 zur PStV, Art. 7 bis 7c AGPStG

### Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

**Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:**

1. automatisiertes Abrufverfahren

Das automatisierte Abrufverfahren baut als zentrale Komponente auf den elektronischen Personenstandsregistern der Standesämter auf. Es dient allein dazu, den bayerischen Standesämtern zu ermöglichen, die in den jeweiligen elektronischen Personenstandsregistern

vorhandenen Einträge gegenseitig zu benutzen. Dabei können alle zuvor genannten personenbezogenen Daten abgerufen werden (Art. 7 Abs.1 Satz 1 AGPStG, § 1 Abs.1 und 2 ZEPRV).

## 2. Aufsichtsbehörden

Mitarbeitern der unteren Aufsichtsbehörden bei den Landratsämtern zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht (Art. 7c Abs.2 AGPStG, § 1 Abs.3 ZEPRV)

### Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

### Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

#### **Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:**

Die elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister werden nach § 7 Abs.1 PStG dauerhaft gespeichert.

Nach einer Fortführungsfrist von

- 110 Jahren beim Geburtenregister,
- 80 Jahren bei Eheregister und Lebenspartnerschaftsregister und
- 30 Jahren bei Sterberegistern

sind die Personenstandsregister und Sicherungsregister sowie die Sammelakten nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten (§ 7 Abs.3 PStG).

Das Registerverfahren gewährleistet, dass Registerinträge, die nach Ablauf der Fortführungsfrist dem Archivrecht unterliegen, auf externe Datenträger übertragen und aus den Personenstandsregistern und Sicherungsregistern gelöscht werden können. Protokolle werden nach vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres vernichtet, in dem der Zugriff erfolgt ist (Art. 7a Abs.3 Satz 3 AGPStG).

### Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18,20,21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

### Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

### Pflicht zur Bereitstellung der Daten

#### **Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:**

§§ 3 bis 5, 7, 8, 15 bis 17, 21, 27, 31, 32, 64, 67 und 74 Abs. 1 Nr. 3, 75, 76 Abs. 5PStG, §§ 9 bis 21, 23 bis 26, 63, 69 PStV und Anlagen 1 bis 5 zur PStV, Art. 7 bis 7c AGPStG